

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

12.08.2025

Geschäftszeichen:

III 73-1.6.500-13/25

Nummer:

Z-6.500-2449

Antragsteller:

ECO Schulte GmbH & Co. KG

Iserlohner Landstraße 89

58706 Menden

Geltungsdauer

vom: **12. August 2025**

bis: **5. Dezember 2029**

Gegenstand dieses Bescheides:

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "ECO FSA 64..."

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zwölf Seiten.

Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.500-2449 vom 3. Dezember 2024.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung der Feststellanlage "ECO FSA 64..." sowie ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutzabschlüsse und andere Abschlüsse, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, im Folgenden Abschlüsse genannt.

In Abhängigkeit der Ausführung der Gehäuse werden folgende Ausführungsvarianten der Feststellanlage unterschieden:

- "ECO FSA 64-R"
- "ECO FSA 64-R-IRM"
- "ECO FSA 64-R-SRI" und
- "ECO FSA 64-R-IRM-SRI"

Die Feststellanlagen "ECO FSA 64-R" und "ECO FSA 64-R-SRI" müssen aus der Auslösevorrichtung mit Energieversorgung und Feststellvorrichtung – jeweils als Gerätekombination – und den Brandmeldern, jeweils nach Abschnitt 2, bestehen.

Die Feststellanlagen "ECO FSA 64-R-IRM" und "ECO FSA 64-R-IRM-SRI" müssen aus der Auslösevorrichtung mit Rauchmelder und Energieversorgung sowie Feststellvorrichtung – jeweils als Gerätekombination – und ggf. den zusätzlichen Brandmeldern, jeweils nach Abschnitt 2, bestehen.

Die Ausführungsvarianten der Feststellanlagen unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich der Gehäuseabmessungen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Feststellanlagen sind geeignet, die Funktion von Schließmitteln an Feuerschutzabschlüssen, Rauchschutzabschlüssen und anderen Abschlüssen, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, jeweils als einflügelige und zweiflügelige¹ Drehflügeltüren in Innenwänden kontrolliert unwirksam zu machen und die im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen auszuführen.

1.2.2 Entsprechend der Ausführungsvariante nach Abschnitt 2.2 ist die Feststellanlage zum Offenhalten folgender Abschlüsse geeignet:

Feststellanlage \ Abschluss	Drehflügeltüren	
	einflügelig	zweiflügelig
"ECO FSA 64-R"	X	
"ECO FSA 64-R-IRM"	X	
"ECO FSA 64-R-SRI"		X
"ECO FSA 64-R-IRM-SRI"		X

1.2.3 Für folgende Abschlüsse dürfen die Feststellanlagen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht angewendet werden:

- Abschlüsse, bei denen der Personenschutz im Fall eines Brandalarms, einer Störung oder einer Handauslösung über Steuerungsvorgänge dieser Feststellanlage gewährleistet werden muss
- Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

¹ Zweiflügelige Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler nach DIN EN 1158: Schlösser und Baubeschlüsse, Schließfolgeregler, Anforderungen und Prüfverfahren ausgerüstet sein.

- 1.2.4 Die Erfüllung von Anforderungen an den Explosionsschutz ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung. Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden muss, sind insbesondere die Anforderungen gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU² zu beachten.

2 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

2.1 Allgemeines

Die Gerätekombinationen und Geräte dieser Bauart müssen den den Bauartgenehmigungsprüfungen zugrundeliegenden Gerätekombinationen und Geräten und den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen.

Die Gerätekombinationen und Geräte der Feststellanlage müssen derart zusammenwirken, dass der festgehaltene Abschluss sicher und unverzüglich freigeben wird, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat.

Da der Abschluss mit einem Drehflügelantrieb mit Selbstschließfunktion ausgerüstet ist, muss durch die Auslösevorrichtung sichergestellt werden, dass der Drehflügelantrieb mit Selbstschließfunktion bei Alarm oder Störung abgeschaltet wird und den Schließvorgang des Abschlusses nicht behindert.

Die Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion müssen über das in der Gerätekombination eingebaute Netzteil auch die erforderlichen elektrischen Türöffner und ggf. verwendete Signalgeber zum Öffnen versorgen. Die maximale Anschlusslast für externe Verbraucher darf 2,0 A nicht übersteigen.

Die Feststellung des Drehflügelantrieb mit Selbstschließfunktion muss bei Brandalarm, Störung oder Handauslösung aufgehoben werden, die Schlossfallenentriegelung (Türöffner nach dem Arbeitsstromprinzip) in Sperrwirkung stehen und alle Signalgeber zum Öffnen der Türflügel wirkungslos geschaltet werden.

Die Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion dürfen an ein- und zweiflügeligen Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung und/oder Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist. Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Alternativ zum elektrischen Türöffner für die Schlossfallenentriegelung kann ein Motorschloss nach DIN EN 14846³ mit Leistungserklärung⁴ in der Türzarge und/oder im Türflügel verwendet werden, wenn dieses im Zusammenhang mit dem jeweiligen Drehflügeltürantrieb für die Prüfung nach DIN 18263-4⁶ verwendet wurde.

Zur Begrenzung der Öffnungsweite muss der vom Hersteller mitgelieferte externe Anschlag eingesetzt werden.

Tabelle 1: Betriebsumgebungsbedingungen der Gerätekombinationen nach Angabe des Herstellers, es gilt dabei der Anwendungsbereich gemäß Abschnitt 1.2:

	"ECO FSA 64-R" "ECO FSA 64-R-SRI"	"ECO FSA 64-R-IRM" "ECO FSA 64-R-IRM-SRI"
Schutzart	IP 40	IP 20
Lufttemperatur	-15°C bis +50°C	-15°C bis +50°C
relative Luftfeuchte	Max. 85%	Max. 85%

- ² 2014/34/EU RICHTLINIE 2014/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen
- ³ DIN EN 14846:2008-11 Baubeschlüsse – Schlösser – Elektromechanische Schlösser und Schließbleche - Anforderungen und Prüfverfahren
- ⁴ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 14846 Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 14846 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 14846 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

2.2 Ausführungsvarianten

2.2.1 "ECO FSA 64-R"

Für die Feststellanlage "ECO FSA 64-R" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung und Feststellvorrichtung) "ECO 64-R"⁵ gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.510-2430 verwendet werden.

In dieser Gerätekombination sind die Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion "ECO ETS 64-R"⁵ oder "ECO ETS 64-R Gsd"⁵ gemäß DIN 18263-4⁶ bzw. DIN EN 17372⁶ jeweils mit Übereinstimmungszertifikat enthalten.

Als Brandmelder müssen Rauch- und/oder Wärmemelders nach Abschnitt 2.3 verwendet werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombinationen muss die Brandmelder sowie ggf. das Funkmodul "FM 155 F"⁷ versorgen.

2.2.2 "ECO FSA 64-R-SRI"

Für die Feststellanlage "ECO FSA 64-R-SRI" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung und Feststellvorrichtung) "ECO 64-R-SRI"⁵ gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.510-2430 verwendet werden.

In dieser Gerätekombination sind die Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion "ECO ETS 64-R"⁵ oder "ECO ETS 64-R Gsd"⁵ gemäß DIN 18263-4⁶ bzw. DIN EN 17372⁶ jeweils mit Übereinstimmungszertifikat sowie die Schließfolge-Regelung¹ "ECO SRI"⁵ enthalten.

Als Brandmelder müssen Rauch- und/oder Wärmemelders nach Abschnitt 2.3 verwendet werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombinationen muss die Brandmelder sowie ggf. das Funkmodul "FM 155 F"⁷ versorgen.

2.2.3 "ECO FSA 64-R-IRM"

Für die Feststellanlage "ECO FSA 64-R-IRM" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder, Energieversorgung und Feststellvorrichtung) "ECO 64-R-IRM"⁵ gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.510-2431 verwendet werden.

In dieser Gerätekombination sind die Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion "ECO ETS 64-R"⁵ oder "ECO ETS 64-R Gsd"⁵ gemäß DIN 18263-4⁶ bzw. DIN EN 17372⁶ jeweils mit Übereinstimmungszertifikat enthalten.

Zusätzlich können die Brandmelder nach Abschnitt 2.3 verwendet werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombinationen muss ggf. die zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funkmodul "FM 155 F"⁷ versorgen.

2.2.4 "ECO FSA 64-R-IRM-SRI"

Für die Feststellanlage "ECO FSA 64-R-IRM-SRI" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder, Energieversorgung und Feststellvorrichtung) "ECO 64-R-IRM-SRI"⁵ gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.510-2431 verwendet werden.

In dieser Gerätekombination sind die Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion "ECO ETS 64-R"⁵ oder "ECO ETS 64-R Gsd"⁵ gemäß DIN 18263-4⁶ bzw. DIN EN 17372⁶ jeweils mit Übereinstimmungszertifikat sowie die Schließfolge-Regelung¹ "ECO SRI"⁵ enthalten.

Zusätzlich können die Brandmelder nach Abschnitt 2.3 verwendet werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombinationen muss ggf. die zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funkmodul "FM 155 F"⁷ versorgen.

⁵ Hersteller: Gilgen Door Systems AG

⁶ DIN 18263-4:2015-04 Schlösser und Baubeschläge – Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf Teil 4: Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion

DIN EN 17372: 2021-09 Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf - Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion

⁷ Hersteller: Firma Hekatron Vertriebs GmbH

2.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die Melder nach Tabelle 2 verwendet werden.

Tabelle 2: Brandmelder der Firma Hekatron

Lfd. Nr.	Typbezeichnung	allgemeine bau- aufsichtliche Zulassung	Betriebsumgebungsbedingungen ⁸		
			Schutzart	Temperatur [°C]	rel. Feuchte %
1. Rauchmelder gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung					
1.1	"ORS 142"	Z-6.510-2288	IP42	-30 bis +60	≤ 95*
1.2	"ORS 142W"	Z-6.510-2294	IP40	-20 bis +75	≤ 95*
2. Rauchmelder nach DIN EN 54-7 ⁹ und DIN EN 54-25 ¹⁰ mit Leistungserklärung ¹¹					
2.1	"ORS 155 F", (siehe Abschnitt 2.4)		IP42	-30 bis +70	10 bis 95 %
3. Wärmemelder					
3.1	"TDS 247"	Z-6.510-2289	IP42	-20 bis +80	≤ 95*
* nicht kondensierend					

2.4 Komponenten für Brandmelder und Handauslösetaster, die Hochfrequenzverbindungen nutzen

Für die Feststellanlage dürfen die folgenden Funkkomponenten der Firma Hekatron verwendet werden:

- Funkmodul "FM 155 F" gemäß DIN EN 54-18¹² und DIN EN 54-25¹⁰ mit Leistungserklärung¹³.

Das Funkmodul muss an die jeweilige Gerätekombination nach Abschnitt 2.2 angeschlossen werden und kann eine Funkverbindung mit bis zu 20 Funkkomponenten aufbauen und überwachen. Der integrierte Widerstand für die Leitungsüberwachung muss über den Jumper konfiguriert werden.

- Funk-Rauchmelder "ORS 155 F" gemäß DIN EN 54-7⁹ und DIN EN 54-25¹⁰ mit Leistungserklärung¹¹. Der Funk-Rauchmelder besitzt eine autonome Energiequelle.
- Funk-Handauslösetaster "HAT 155 F" gemäß DIN EN 54-18¹² und DIN EN 54-25¹⁰ mit Leistungserklärung¹³. Der Funk-Handauslösetaster besitzt eine autonome Energiequelle.

Betriebsumgebungsbedingungen der Funkkomponenten nach Angabe des Herstellers:

Funkkomponente	"FM 155 F"	"ORS 155 F"	"HAT 155 F"
Schutzart	IP40	IP42	IP20
Lufttemperatur	-30 °C bis +70 °C	-30 °C bis +70 °C	-30 °C bis +70 °C
Relative Feuchte	(10 bis 95) %	(10 bis 95) %	(10 bis 95) %

⁸ Betriebsumgebungsbedingungen nach Angabe des Herstellers, hierbei gilt der Anwendungsbereich gemäß Abschnitt 1.2

⁹ DIN EN 54-7:2000 + A1:2002 + A2:2006 Brandmeldeanlagen - Teil 7: Rauchmelder - Punktförmige Melder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip

¹⁰ DIN EN 54-25: 2008+AC:2012 Brandmeldeanlagen – Teil 25: Bestandteile, die Hochfrequenz-Verbindungen nutzen
¹¹ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-7 und DIN EN 54-25. Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-7 und DIN EN 54-25 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-7 und DIN EN 54-25 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

¹² DIN EN 54-18: 2005+AC:2007 Brandmeldeanlagen – Teil 18: Eingangs-/Ausgangsgeräte
¹³ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-18 und DIN EN 54-25. Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-18 und DIN EN 54-25 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-18 und DIN EN 54-25 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Es dürfen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nur Feststellanlagen mit Gerätekombinationen und Geräten nach Abschnitt 2.2 und ggf. den zusätzlichen Brandmeldern nach Abschnitt 2.3 an den im Abschnitt 1.2 aufgeführten Abschlüssen installiert werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen) ansteuern.

Eine Ansteuerung über den potentialfreien Kontakt der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte bzw. Gerätekombination) eine schriftliche Montageanleitung¹⁴ bereitgestellt wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

In der Montageanleitung ist der externe Anschlag zur Begrenzung der Öffnungsweite entsprechend Abschnitt 2.1 zu berücksichtigen.

3.3 Installation der Brandmelder

3.3.1 Auswahl des Meldertyps

Die Verwendung verschiedener Meldertypen bei der Installation einer Feststellanlage ist für die in Abschnitt 2.3 aufgeführten Meldertypen möglich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist anhand der nachfolgenden Kriterien zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße Rauch und/oder Wärme verwendet werden.

Soweit möglich, sollten für Feststellanlagen Rauchmelder verwendet werden. Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen und für Rauchschutzabschlüsse müssen Rauchmelder verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig:

- Ist in der Entstehungsphase des Brandes mit einem Schwelbrand zu rechnen, sollten Streulichtrauchmelder eingesetzt werden. Bei der Verwendung von Streulichtrauchmeldern ist zu berücksichtigen, dass dieser Meldertyp auch durch Staub ausgelöst werden kann. In solchen Bereichen sollten Streulichtrauchmelder zur Vermeidung von Fehlalarmen nicht eingesetzt werden.
- Treten bei Arbeitsprozessen Rauch oder ähnliche Aerosole (z. B. Staub) auf, so dass die Gefahr besteht, dass Rauchmelder Fehlalarme auslösen, dann sollten Wärmemelder eingesetzt werden.

3.3.2 Anordnung der Melder an Wandöffnungen

Hinsichtlich der Brandmelder von Feststellanlagen für Abschlüsse in Wänden erfolgt eine Unterscheidung in Deckenmelder und Sturzmelder.

3.3.2.1 Deckenmelder

Deckenmelder müssen unmittelbar unterhalb der Deckenunterfläche über der Rauchdurchtrittsöffnung angebracht werden. Der waagerechte Abstand der Brandmelderachse von der Wand, in der sich die zu schützende Öffnung befindet, muss dabei mindestens 0,5 m und darf höchstens 2,5 m betragen (siehe Bild 2).

Im Falle besonderer Deckensituationen (z. B. schräge Decken, Unterdecken, Galerien) sind die Brandmelder jeweils dort anzubringen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

¹⁴ Die Montageanleitung/Wartungsanleitung kann über einen QR-Code abgerufen werden.

Die für die Anzahl und Wahl der Brandmelder maßgebenden Höhenangaben der Decke über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung beziehen sich ggf. auf die Höhe der Deckenunterfläche, an der die Brandmelder unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes anzubringen sind.

Als maßgebende Höhe "h" ist der Abstand zwischen Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und der Decke anzusetzen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist (siehe Bild 1).

3.3.2.2 Sturzmelder

Werden für die Ausführungsvarianten nach Abschnitt 2.2.1 und 2.2.2 Brandmelder gemäß Abschnitt 2.3 als Sturzmelder verwendet, müssen diese mit ihrer Halterung unmittelbar an der Wand (Abstand der Melderachse von der Wand kleiner Durchmesser des Meldersockels) über der Rauchdurchtrittsöffnung, höchstens 0,1 m über der Rauchdurchtrittsöffnung, angebracht werden, wobei die Befestigungsfläche des Melders maßgebend ist. Wärmemelder sind für die Verwendung als Sturzmelder nicht geeignet.

Der in den Gerätekombinationen nach Abschnitt 2.2.3 und 2.2.4 integrierte Rauchschalter muss als Sturzmelder verwendet werden. Der Abstand zwischen der Oberkante des jeweiligen Gehäuses und dem darüber liegenden Bauteil muss mindestens 1,0 cm betragen. Der Abstand zwischen der Unterkante des jeweiligen Gehäuses und der Rauchdurchtrittsöffnung darf maximal 7,0 cm betragen.

3.3.2.3 Anzahl der erforderlichen Brandmelder

Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Brandmelder wird angenommen, dass ein Brandmelder einen Bereich erfasst, dessen Grenzen 2,3 m vom Brandmelder entfernt sind. Bei Öffnungsbreiten über 4,6 m sind daher weitere Brandmelder bzw. -paare erforderlich, um die gesamte Öffnungsbreite zu erfassen.

Im Regelfalle müssen in den beiden an die Rauchdurchtrittsöffnung angrenzenden Räumen mindestens je ein Deckenmelder - also ein Melderpaar - und über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung an einer Seite des Sturzes mindestens ein Sturzmelder angebracht werden.

Liegt bei den Ausführungsvarianten nach Abschnitt 2.2.3 und 2.2.4 die Deckenunterfläche auf beiden Seiten der Rauchdurchtrittsöffnung nicht mehr als 1,0 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, so ist hier bei Drehflügeltüren, deren Rauchdurchtrittsöffnung nicht breiter als 3,0 m ist, der in den Gerätekombinationen (siehe Abschnitt 2.2) integrierte Rauchmelder ausreichend.

Liegt bei den Ausführungsvarianten nach Abschnitt 2.2.1 und 2.2.2 die Deckenunterfläche auf beiden Seiten der Rauchdurchtrittsöffnung nicht mehr als 1,0 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, so kann der Sturzmelder entfallen. Alternativ darf bei Drehflügeltüren, deren Rauchdurchtrittsöffnung nicht breiter als 3,0 m ist, anstelle der zwei Deckenmelder ein Sturzmelder angebracht werden.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung größer als 5,0 m, dann dürfen die zugehörigen Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und an einem Kragarm an der Wand befestigt sind. Dabei muss der horizontale Abstand zwischen der Wand und der Melderachse 0,5 m betragen.

Pendelmelder und davon abweichend angeordnete Kragarmmelder sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

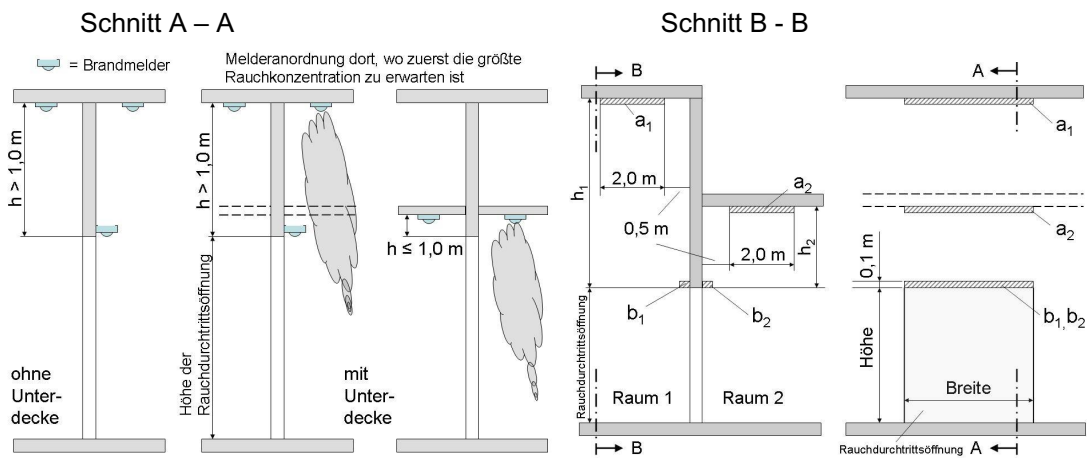


Bild 1: Maßgebende Höhe der Deckenunterfläche

Bild 2: Installationsbereiche

Tabelle 3

	Deckenunterfläche über Unterkante Sturz	Installationsbereich ($b = b_1$ oder b_2)	Notwendige Mindestanzahl der Melder*
1	h_1 und/oder $h_2 > 1\text{ m}$	a_1 und a_2 und b	2 Decken- und ein Sturzmelder
2	h_1 und $h_2 < 1\text{ m}$	a_1 und a_2	2 Deckenmelder
3	wie Zeile 2, jedoch Drehflügeltür mit lichter Breite bis 3,0 m	a_1 und a_2	2 Deckenmelder
		b	1 Sturzmelder

* In Abhängigkeit von der Breite der Rauchdurchtrittsöffnung kann in den Fällen der Zeilen 1 und 2 eine größere Anzahl Melder erforderlich sein.

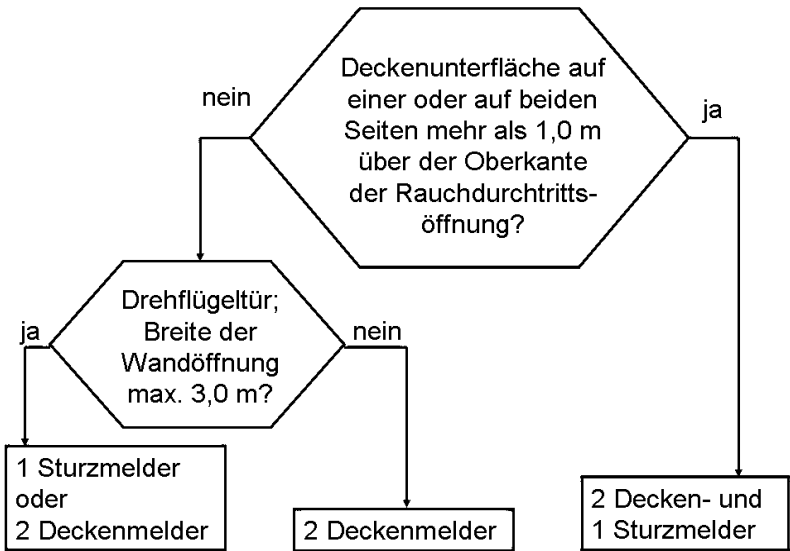


Bild 3: Entscheidungsdiagramm

3.3.3 Rauchschalter ORS 142 W

Der Rauchschalter "ORS 142 W" darf nur als Sturzmelder verwendet werden.

3.4 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch mittels Handauslösetaster ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Dieser Handauslösetaster muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Er muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. In Abhängigkeit von der Art des Abschlusses muss das Gehäuse eine entsprechende Aufschrift (z. B. "Tür schließen") tragen.

Die Abmessungen des Gehäuses des Handauslösetasters müssen mindestens 40 mm x 40 mm betragen. Das Betätigungsfeld muss mindestens einen Durchmesser von 15 mm bzw. eine Fläche von 15 mm x 15 mm aufweisen.

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken (maximal 500 ms) des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Der Handauslösetaster darf entfallen, wenn die Feststellung durch Ziehen mit geringer Kraft aufgehoben werden kann. Dies gilt auch für zweiflügelige Drehflügeltüren, die Reihenfolge der Betätigung ist dabei beliebig. In jedem Fall muss – mit Hilfe der Schließfolgeregelung – ein korrekter Schließvorgang ausgeführt werden.

3.5 Freihalten der Bodenfläche

Bei Abschlüssen, die durch Feststellanlagen offen gehalten werden, muss der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss ggf. durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenden Bereich hineinfallen können.

3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel für die Geräte bzw. Gerätekombination der Feststellanlage dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. Die Abschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

Angaben zur Befestigung sind den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen bzw. den Produktspezifikationen oder den Einbauanleitungen für den jeweiligen Abschluss zu entnehmen oder vom jeweiligen Hersteller einzuholen.

3.7 Übereinstimmungserklärung für die Errichtung der Feststellanlage

Das bauausführende Unternehmen, dass die Feststellanlage errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO ¹⁵).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.500-2449
- Feststellanlage "ECO FSA 64...¹⁶"
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

¹⁵ nach Landesbauordnung

¹⁶ Die betreffende Ausführungsvariante ist zu ergänzen.

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen

3.8 Abnahmeprüfung

Nach der betriebsfertigen Errichtung einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation durch eine Abnahmeprüfung festzustellen. Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung für Feststellanlagen an Abschlüssen darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen Bauartgenehmigung oder von ihm autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer vom Deutschen Institut für Bautechnik im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Die Abnahmeprüfung muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

1. Es ist zu überprüfen, dass die eingebauten Geräte und Gerätekombinationen der Feststellanlage mit den in der allgemeinen Bauartgenehmigung angegebenen Geräten und Gerätekombinationen übereinstimmen.
2. Es ist zu überprüfen, dass die Kennzeichnung der installierten Geräte und Gerätekombinationen mit der in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder Norm angegebenen Kennzeichnung übereinstimmen.
3. Das Zusammenwirken aller Geräte und Gerätekombinationen ist anhand der allgemeinen Bauartgenehmigung nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simulation der dem Funktionsprinzip der Brandmelder zugrunde liegenden Brandkenngroße als auch von Hand erfolgen muss.
4. Es ist zu prüfen, ob der Abschluss zum selbsttätigen Schließen freigegeben wird, wenn die Feststellanlage funktionsunfähig wird (z. B. durch Entfernen eines Brandmelders oder durch Energieausfall).

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Nummer der allgemeinen Bauartgenehmigung

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

4.1 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Ausführungsvariante der Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte und Gerätekombinationen) eine schriftliche Wartungsanleitung¹⁴ bereitgestellt wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Feststellanlage auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

4.2 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Ergeben zwölf im Abstand von einem Monat aufeinander folgende Funktionsprüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Feststellanlage nur im Abstand von drei Monaten überprüft werden. Wird bei den vierteljährlichen Funktionsprüfungen ein Funktionsmangel festgestellt, so ist umgehend die Betriebsfähigkeit wieder herzustellen und diese durch mindestens drei aufeinanderfolgende monatliche Funktionsprüfungen nachzuweisen.

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 5.1 der Norm DIN 14677-1¹⁷ verwiesen.

Diese Überprüfung darf nach entsprechender Einweisung von jedermann eigenverantwortlich durchgeführt werden; eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen bzw. vierteljährlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.3 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststallanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte und Gerätekombinationen sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Bezüglich der im Rahmen der jährlichen Prüfung und Wartung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 5.1 der Norm DIN 14677-1¹⁷ verwiesen.

Diese jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Sylvia Panneck
Referatsleiterin

Beglaubigt
Lautenbach

¹⁷ DIN 14677-1: 2018-08

Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststallanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse sowie für elektrisch gesteuerte Feststallanlagen für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen – Teil 1: Instandhaltungsmaßnahmen